

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)19c

Hochschule Hannover • Blumhardtstraße 2 • 30625 Hannover

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines
Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit
Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz am 13. Oktober 2014
Gesetzentwurf BT-Drs. 18/2583**

Vorbemerkung

Vorab verweise ich auf die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG-E, in der Fassung der Kabinettsvorlage vom 30. Mai 2014) vom 26. Juni 2014 (<http://www.djb.de/Kom/K4/st14-10/>). Meine Stellungnahme erfolgt auf der Basis der Arbeit der Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich des djb, deren Vorsitzende ich bin.

Zu den Fragen zur Anhörung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Halten Sie die Weiterentwicklung des Elterngeldes hin zum Elterngeld Plus für ein geeignetes Instrument, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern weiter voranzubringen, und wenn ja, warum?

2. Die Ergebnisse vieler empirischer Studien belegen, dass sich die Rollenbilder von Müttern und Vätern im Hinblick auf Partnerschaftlichkeit und Arbeitszeitwünsche in den letzten Jahren stark verändert haben. Inwieweit tragen die geplanten gesetzlichen Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus diesen Ergebnissen Rechnung?

Das Elterngeld Plus bewirkt zunächst die Abschaffung des doppelten Anspruchsverbrauchs bei gleichzeitiger Teilzeitarbeit der Eltern und beendet damit eine Hürde für die Verwirklichung partnerschaftlicher

**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS

*Fakultät V
Diakonie, Gesundheit
und Soziales*

Hannover, 06.10.2014
Ihre Nachricht vom: 26.09.2014
Unser Zeichen: st14-10
(Bei Antwort bitte angeben)

Fakultät V
Diakonie, Gesundheit und Soziales

Hochschule Hannover
Blumhardtstraße 2
30625 Hannover

Kontakt
Frau Dr. Maria Wersig
Telefon: +49 511 9296-3174
Fax: +49 511 9296-993174

maria.wersig@hs-hannover.de
www.hs-hannover.de

UST-IdNr. DE220492476

Öffentliche Verkehrsmittel
Stadtbahn Linie 4 und Linie 5
Haltestelle Nackenberg
S-Bahn S3, S6 und S7
Haltestelle Karl-Wiechert-Allee

Modelle der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Sorgearbeit. Es ist gleichstellungspolitisch zu begrüßen, dass der Entwurf zusätzliche Anreize für Elternpaare setzen möchte, sich Familie und Beruf zu teilen. In der Phase nach der Familiengründung fallen viele Entscheidungen, die langfristige Auswirkungen auf die Erwerbsbiografien der Eltern haben. In Bezug auf die Arbeitszeitwünsche von Eltern ist seit längerem bekannt, dass Mütter gern mehr und Väter gern weniger Stunden arbeiten würden. Hier durch sozialrechtlich abgesicherte arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten Türen zu öffnen, ist ein wichtiges und begrüßenswertes Ziel. Für Vorschläge zur Verbesserung der arbeitsrechtlichen Seite dieser Gestaltungsmöglichkeiten verweise ich auf die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb).

4. Wie beurteilen Sie die Anspruchsvoraussetzungen bei Partnermonaten sowie beim Partnerschaftsbonus in Bezug auf Alleinerziehende bzw. von Alleinerziehenden mit gemeinsamer Sorge?

Die gemeinsame elterliche Sorge wird immer mehr zum Regelfall in Recht und Gesellschaft. Diese Entwicklung birgt für Sozialleistungen die Herausforderung, dass andere Definitionen für den Lebenssachverhalt des Alleinerziehens gefunden werden müssen. Alleinerziehend sind aus diesem Blickwinkel Eltern, die die tatsächliche Sorge im Alltag (Pflege und Erziehung) überwiegend allein bestreiten und mit dem Kind allein (bzw. ohne den anderen Elternteil) in einem Haushalt leben. Für die Gruppe der Alleinerziehenden führt die bestehende Anknüpfung des BEEG an familienrechtliche Wertungen dazu, dass zunächst die alleinige elterliche Sorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht zumindest vorläufig übertragen werden müsste, um Anspruch auf die in Paarelternfamilien dem anderen Elternteil vorbehaltenen Leistungen zu haben. Das steht im Widerspruch zu den Zielen des Familienrechts, die gemeinsame elterliche Sorge zu fördern. Zu empfehlen ist daher eine Regelung, die an die tatsächliche Lebenssituation anknüpft. Diese könnte als weitere Alternative zu den bereits in § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 BEEG-E enthaltenen Voraussetzungen ergänzt werden, um die Gruppe der Alleinerziehenden mit gemeinsamer elterlicher Sorge zu erfassen.

Mit für die Anforderungen an eine Massenverwaltung tauglichen Definitionen des Lebenssachverhalts des Alleinerziehens bestehen bereits Erfahrungen im SGB II und SGB X, sowie im Steuerrecht. Für die Neugestaltung könnte einerseits an sozialrechtliche Definitionen (vgl. z.B. § 21 Abs. 3 SGB II, § 30 Abs. 3 SGB XII), andererseits an das Steuerrecht (§ 24b Abs. 2 EStG) angeknüpft werden. Im SGB II und SGB XII wird auf die *tatsächliche* überwiegend alleinige Übernahme der Pflege und Erziehung des Kindes abgestellt, die im Einzelfall zu ermitteln ist. Alternativ könnte auch § 24b EStG zum Vorbild genommen werden, der voraussetzt, dass die alleinerziehende Person mit mindestens einem minderjährigen Kind eine Haushaltsgemeinschaft bildet und mit diesem mit Hauptwohnsitz in der gemeinsamen Wohnung gemeldet ist. Sollte an das Steuerrecht angeknüpft werden, könnte eine Formulierung gewählt werden, die darauf abstellt, ob das Elternteil die Voraussetzungen des § 24b Abs. 2 EStG erfüllt.

5. Halten Sie den für den Partnerschaftsbonus geforderten Erwerbsumfang von 25-30 durchschnittlichen Wochenstunden in Bezug auf Alleinerziehende für realistisch? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Bei dem geforderten Erwerbsumfang des Partnerschaftsbonus sollte eine Erweiterung des Korridors des Umfangs der durchschnittlichen Wochenstunden geprüft werden. Sowohl aus der Perspektive von Paarelternfamilien, als auch aus der Perspektive von Alleinerziehenden geht es darum, realistische Modelle zum Regelfall des Gesetzes zu machen. Andererseits soll die Förderung von „kurzer“ Teilzeit aus gleichstellungspolitischen Gründen zu Recht vermieden werden. Die Gesetzgebung sollte bestehende Geschlechterrollenmodelle berücksichtigen und keine „kurze“ Teilzeit oder ausschließlich geringfügige Beschäftigung zum Leitbild machen, da dies eine mit im Lebensverlauf betrachtet ökonomischen Nachteilen verbundene Rollenzuweisung an Mütter wäre. Da es um die durchschnittliche Wochenarbeitszeit in Lebensmonaten des Kindes geht, die Paarelternfamilien gleichzeitig und in mehreren Monaten hintereinander verwirklichen müssen, ist allerdings aus dieser Perspektive zu einer Lockerung der erforderlichen Wochenarbeitszeit auf 20 bis 30 Stunden zu raten. Eine solche Regelung würde dem Ziel des Gesetzes, partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zu fördern, immer noch gerecht werden und es mehr Eltern ermöglichen, dieses Modell gemeinsam zu realisieren.

In Bezug auf die Gruppe der Alleinerziehenden ist ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs das Ziel, sie in ihrer Lebenssituation zu unterstützen, da sie „die Aufgaben ohne partnerschaftliche Unterstützung zu bewältigen haben“ (BT-Drs. 18/2583, S. 13). An die Stelle des Zieles der Förderung von Partnerschaftlichkeit tritt in diesen Fällen also das Ziel der Familienförderung und Unterstützung von Alleinerziehenden in ihrer Lebenssituation. Dazu gehört die Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Alleinerziehende sind stark erwerbsorientiert, gesellschaftliche Rahmenbedingungen erschweren ihnen aber häufig die Realisierung dieser Erwerbswünsche. Deshalb sollte deshalb ebenfalls über eine leichte Reduzierung der erforderlichen Wochenstunden für den Bezug des Partnerschaftsbonus nachgedacht werden, um mehr Alleinerziehende zu erreichen.